

## Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Klempau

Nutzer\*in/Veranstalter\*in:

Wohnanschrift:

Handy:

Telefon Festnetz:

Nutzungsgebühr: Euro

Tag der Nutzung: ab Uhrzeit: Uhr

Rückgabe: ab Uhrzeit: Uhr

Die Nutzungsgebühr ist bis zum \_\_\_\_\_ auf das Konto der

Amtskasse Berkenthin  
IBAN: DE72 2305 2750 0006 0046 60

**zum Kassenzettel: 07/57300.4321 „Name“ und „Tag der Nutzung“**

zu überweisen.

**Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzungsordnung der Gemeinde an.**

Quelle: [www.amt-berkenthin.de/Gemeinden/GemeindeKlempau/Satzungen](http://www.amt-berkenthin.de/Gemeinden/GemeindeKlempau/Satzungen)

Datum:

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Nutzer\*in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister /  
stellv. Bürgermeister/in

### Auszug zu der Benutzungsordnung der Gemeinde Klempau

#### **II. Pflichten der Nutzer(innen)**

1. Die Räume des Dorfgemeinschaftshauses und der Außenbereich sind pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand (besenrein) nach der Veranstaltung zu übergeben. Verwendetes Geschirr ist gereinigt in die Schränke einzusortieren, der Abfall komplett auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet, Zigarettenreste sind einzusammeln. Innerhalb des Gebäudes besteht absolutes Rauchverbot.

3. Werden vom Nutzer/von der Nutzerin vor oder nach der Veranstaltung Schäden oder Mängel an den Räumen oder Einrichtungsgegenständen festgestellt, so hat er/sie diese unverzüglich dem/der Bürgermeister(in) oder dem/der Stellvertreter(in) zu melden.
4. Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zugangswegen zum Dorfgemeinschaftshaus selbst zu beseitigen.
5. Bei allen Veranstaltungen hat der Nutzer/die Nutzerin dafür zu sorgen, dass sich die Besucher ausschließlich in den überlassenen Räumlichkeiten aufhalten und die Benutzerordnung einhalten.
6. Die Befestigung von Dekorationen, Plakaten etc. durch Mittel wie z. B. Nägel, Klebmittel ist verboten. Schäden, die durch Verstoß gegen dieses Verbot entstehen, werden auf Kosten des Nutzers/der Nutzerin von der Gemeinde beseitigt.
7. Die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen wie z. B. GEMA-Gebühren sind vom Nutzer/von der Nutzerin selbst einzuholen. Die Gemeinde trägt dafür keine Verantwortung und auch keine Kosten.
8. Der Nutzer/die Nutzerin ist für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften für Veranstaltungen verantwortlich, insbesondere der Hygieneverordnung.
9. Nach Beendigung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass alle elektrisch betriebenen Geräte, außer Kühlung, ausgeschaltet sowie alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind.
10. Die Ausfahrt für die Feuerwehrfahrzeuge ist ausnahmslos freizuhalten.

## **V. Aufsicht und Hausrecht**

1. Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen dem/der Nutzer(in).
2. Er/Sie hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen und der Außenanlage aufrechterhalten und die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird.
3. Der/die Bürgermeister(in) oder der/die Beauftragte der Gemeinde übt neben dem Benutzer/der Benutzerin das Hausrecht aus.

## **VII. Haftung und Schadenersatz**

1. Der/die Veranstalter(in) haftet für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde Klempau am Gebäude und seinen Bestandteilen, den überlassenen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie auf dem Grundstück bzw. den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht werden.
2. Der/die Veranstalter(in) stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Einrichtung und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der/die Veranstalter(in) verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Bedienstete und Beauftragte und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme durch Dritte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Klempau, deren Vertreter, Beauftragte und Bedienstete.
4. Der/die Veranstalter(in) haben auf Verlangen der Gemeinde bei Antragstellung eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer/von der Nutzerin und von Besuchern eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.